



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

1. Juli 2020

Nummer 27

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“	124
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“	128
Flurbereinigungsverfahren OU Uchtsprünge-Staats-Vinzelberg-Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens in das Liegenschaftskataster für die Gemarkungen Nahrstedt, Uchtsprünge und Volgfelde (teilw.)	128
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018	129
Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ - erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB	129
1. Änderung der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal	129
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 06.07.2020	130
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“	130
<b>3. Kreiskirchenamt Stendal</b>	
Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der von uns verwalteten Kirchengemeinde Nahrstedt	131

### Landkreis Stendal

#### Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“

Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) wird verordnet:

#### Präambel

Die folgende Änderungsverordnung ist eine Überarbeitung des Beschlusses des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt d) „Arneburger Hang“ (Beschluss Nr. 95-14 (VI)/75) vom 15.01.1975.

Durch die Neufassung wird die Verordnung an die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angepasst und das Schutzgebiet um den nördlichen Teil des Arneburger Hanges ergänzt sowie der Bereich der Ortslagen ausgrenzt.

#### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Arneburg, Storkau und Hämerthen wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Arneburger Hang“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 6 km<sup>2</sup>.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte Blatt 1 im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes wird durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet und durch eine rote Linie abgegrenzt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten äußeren Kante der roten Linie. Straßen und Wege, auf denen die Grenze verläuft, sind aus dem Gebiet ausgenommen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet schließt im Norden an den Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg an. Von hier aus verläuft die Grenze dann in südlicher Richtung entlang der Kreisstraße K 1070 unter Ausgrenzung der Ortslage Dalchau nach Arneburg. Entlang des Elbhanges umgeht sie Arneburg und folgt ab dem südlichen Ortsrand dem Feldweg nach Billberge. Unter Aussparung der Ortslage trifft die Grenze auf die Kreisstraße K1036, welche den weiteren Verlauf in südlicher Richtung bis nach Storkau bestimmt. Im Bereich der Ortslage Storkau orientiert sich der Grenzverlauf wieder am Elbhänge. Ab dem südlichen Ortsrand folgt die Abgrenzung dann dem Storkauer Weg bis zur Eisenbahnlinie Berlin-Hannover und verläuft dann entlang der Eisenbahnlinie in östlicher Richtung bis zur Strommitte der Elbe. Ab diesem Punkt führt die Grenze wieder zurück in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenzen in der Strommitte der

Elbe bis zum Anschluss an den Ausgangspunkt „Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg“. (Im Bereich der Elbkilometer 396 bis ca. 399 bildet die Strommitte allein die Grenzlinie, da sich hier die Gemarkungsgrenze von der Strommitte entfernt.)

- (3) Die Ausgrenzung der Ortschaften und Ortsteile ist in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte Blatt 2.1 bis 2.10 (nicht veröffentlicht) im Maßstab 1 : 2.500 und 1 : 1.000, ebenfalls durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet, dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die nicht veröffentlichten Karten des Landschaftsschutzgebietes sind beim Landkreis Stendal und am jeweiligen Sitz der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde hinterlegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das prägende Landschaftselement des Landschaftsschutzgebietes bildet der steil zum Elbtal abfallende Osthang der Arneburger Platte. Eingeschlossen in das Landschaftsschutzgebiet sind der Randbereich der Hochfläche der Arneburger Platte und die schmale Aue der Elbe bis zur Strommitte des Flusslaufs. Das Landschaftsschutzgebiet hat Anteile an den Landschaftseinheiten Östliche Altmarkplatten und Tangermünder Elbtal.
- (2) Die landschaftliche Formung des Gebietes beruht auf pleistozänen Vorgängen während der Saalekaltzeit und holozänen geomorphologischen Prozessen. Die Arneburger Platte besteht aus altpleistozänen Geschiebelehmen und -mergeln und bricht mit einem 15-30 m hohen, von zahlreichen Erosionsschluchten gekerbten Steilhang zum Elbe-Urstromtal ab. Am Steilhang tritt der Geschiebemergel direkt zu Tage. Die holozäne Elbaue ist durch geringmächtige Auensedimente über Auensanden und Schottern gekennzeichnet.
- (3) Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen durch das direkte räumliche Nebeneinander verschiedener Landschaftsteile bestimmt.

Der Bereich am Rand der leicht welligen Hochfläche der Arneburger Platte wird bis zur Hangkante überwiegend ackerbaulich genutzt und durch einzelne, in die Hochfläche ragende, bewaldete bzw. verbuschte Erosionsschluchten und -rinnen gegliedert. Dort, wo die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis an die Hangkante heranreicht, bilden sich, ausgehend von der Hangkante, kleinere Rinnen als Ansatzstellen für die fortschreitende Erosion. Besonders die sehr steilen Hangbereiche nördlich von Dalchau sind durch weitere Hangabrutschungen gefährdet. Der Hang wird überwiegend von einem Hainbuchen-Feldulmen-Hangwald (FFH-Lebensraumtyp 9170) bestockt. Frühjahrsblüher wie Hohler und Mittlerer Lerchensporn, Zwerg-Lerchensporn, Wald-Goldstern und Moschuskraut bereichern die Krautschicht.

In lichterem, besonnten Bereichen, insbesondere an der Hangkante und an Hang-Einschnitten wachsen vereinzelt wärmeliebende Pflanzen wie Wiesen-Salbei, Fieder-Zwenke und Knack-Erdbeere. Südlich von Arneburg überdauert eine mäßig verbuschte Restfläche eines artenreichen Kalk-Trockenrasens (FFH-Lebensraumtyp 6210) im Oberhangbereich und auf dem Plateau eines Hangvorsprungs. Seltene Pflanzenarten wie Ebensträußige Margerite, Aufrechter Ziest, Großer Ehrenpreis, Rauhaar-Veilchen, Gewöhnlicher Dost, Blut-Storchschnabel, Weiße Schwalbenwurz und Fieder-Zwenke finden hier durch das kalkhaltig, lehmigmergelige Substrat des Steilhangs und die exponierte Lage optimale Bedingungen.

Unmittelbar am Hangfuß schließen sich die ebenen Grünlandflächen der Elbaue an, die von den Wasserflächen der Altwasser und Gruppen alter Flatterulmen und Stieleichen sowie Feuchtbüschchen unterbrochen werden. An der Uferlinie der Stromelbe sind Reste der Weichholzaue als einzelne Baumweiden oder Weidengebüsche vorhanden. Die hydrologischen Verhältnisse der Aue werden durch die Elbe mit ihren wechselnden Wasserständen bestimmt. Die Elbaue ist von großer Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat gefährdeter Tierarten sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Wat- und Wasservögel.

- (4) Dem Gebiet kommt eine wichtige Landschaftserlebnis- und Erholungsfunktion zu. Die Vielfalt verschiedener Landschaftsteile, die unmittelbar aneinander grenzen und der besonders markante Steilhang bewirken ein ganz besonderes Landschaftserleben. Oberhalb des Hanges erschließt sich eine ausgezeichnete Fernsicht über die Elbtalaua.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung. Zwei überregional bekannte Radwege, der Altmarkrundkurs und der Elberadweg, verlaufen an der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Der Auenpfad des Biosphärenreservates Mittel- und Nordelbe führt auf Höhe der Ortslage Arneburg durch den Hangwald und entlang eines Altwassers. In Arneburg haben Wassersportler die Möglichkeit den Sportboothafen zu nutzen.

- (5) Das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“ nimmt teilweise Flächen folgender Schutzgebiete ein:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet FFH0012LSA „Elbaue zwischen Sandau und Schönhäusen“ (DE 3238 302),
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA0011LSA „Elbaue Jerichow“ (DE 3437 401),
- Biosphärenreservat BR\_004 LSA „Mittel- und Nordelbe“.

Im Landschaftsschutzgebiet liegen folgende andere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet NSG009\_ „Arneburger Hang“,
- Flächenhaftes Naturdenkmal FND0034SDL „Erosionsrinne Kassiergraben Arneburg“,
- Flächenhaftes Naturdenkmal FND0035SDL „Kräuterwiese Arneburg“.

- (6) Der Schutzzweck besteht in der Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters eines bedeutenden Landschaftsausschnittes des Elbtales und seiner Randbereiche. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

- (7) Der Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Bewahrung des besonderen Landschaftsbildes einschließlich der Sichtbeziehungen und der markanten Fernsicht von der Hochfläche in die Elbtalaua hinein,
2. die Freihaltung der freien Landschaft vor Bebauung jeglicher Art,
3. der Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft sowie der Bodenvielfalt, insbesondere Erhalt des Steilhanges durch Verhinderung weiterer technogener bedingter Abbruchschäden an der Hangkante,
4. der Erhalt der Grünlandflächen,
5. die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Insbesondere zu sichern sind
  - der besonders gefährdete Kalk-Trockenrasen im Elbhangebereich (LRT 6210) und
  - der gefährdete Hainbuchen-Ulmen-Hangwald (LRT 9170)
6. die Erhaltung der Überreste der Weichholzaue und sonstigen Gehölzstrukturen in der Überflutungsaua,
7. der Erhalt von Lebensräumen der in diesem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie von Ruhe-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes,
9. der Erhalt und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes mit seiner hervorragenden Eignung für eine naturnahe Erholung,
10. die Erhaltung und Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit unter Zulassung der Fließgewässerdynamik.

## § 4 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sofern sie nicht nach § 6 zugelassen oder nach § 7 freigestellt sind.

- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
2. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
3. Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen,
4. Stoffe oder Gegenstände sowie Abfälle oder andere Materialien jeglicher Art zu lagern, abzulagern, einzubauen, zu verkippen oder auszubringen, insbesondere im Bereich der Hangkante und im Bereich des Hangfußes,
5. die lebensraumtypischen Waldgesellschaften zu zerstören oder zu beeinträchtigen,
6. Kalk-Trockenrasen und sonstige Magerrasen zu zerstören oder zu beeinträchtigen,
7. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art sowie die hieran gebundene Pflanzen- oder Tierwelt zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
8. das Einbringen nicht heimischer und nicht lebensraumtypischer Pflanzen,

9. das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
10. das Betreiben von motorbetriebenen Modellgeräten und sonstigen ferngesteuerten Geräten (z. B. Drohnen), Starten von Hängegleitern, Überfliegen mit motorisierten Gleitschirmen (Motorschirme) sowie ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten,
11. die Anlage von Modellflugplätzen,
12. außerhalb von Straßen und Wegen mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren oder Fahrzeuge und Anhänger dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Nutzung erforderlich ist.
13. das Betreten der Ober- und Unterseite des Hanges außerhalb der vorhandenen Wege auf Grund der Erosionsgefahr,
14. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile auf- bzw. abzustellen,
15. Feuerstellen anzulegen,
16. die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.

## § 5 Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen geboten:

1. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechend durchzuführen:  
Zur Verhinderung von Abbruchschäden an der Hangkante ist auf der Hochfläche ein Pufferstreifen entlang der Hangkante von mindestens 2 m Breite von der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung sowie Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelausbringung auszunehmen.
2. Die vorhandenen Büsche und Hecken sind zu erhalten.
3. Gehölze, Wälder und Gewässer sind bei der Weidenutzung in geeigneter Art und Weise vor Beeinträchtigungen zu schützen, sofern der Schutz nicht den Zielen der Pflege von Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie entgegensteht.
4. Bei Erst- und Wiederaufforstungen sind standortheimische Gehölzarten zu verwenden. Wälder mit hoher Strukturvielfalt, d.h. einem Mosaik mehrerer Waldentwicklungsphasen, sind durch geeignete waldbauliche Verfahren zu erhalten und zu entwickeln.
5. Bei allen Holzernemaßnahmen ist auf eine bodenschonende Holzernete zu achten.

## § 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

1. die Anlage, Erweiterung oder Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen oder Lagerplätzen,
2. das Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
3. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Durchlässen und Brücken,
4. Erstaufforstung,
5. flächige forstwirtschaftliche Nutzungen über 0,5 ha Größe. Die Bestockung soll ihre erosionsmindernde Funktion erfüllen,
6. der Neubau und die Erweiterung von Entwässerungsanlagen,
7. die Anlage oder die Erweiterung von Gewässern,
8. Grünland in Ackerland oder andere Nutzungsarten umzuwandeln
9. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeträgern aller Art ab einer Größe vom 0,25 m<sup>2</sup>, soweit dieses nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder Teile desselben oder der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden können.

## § 7 Freistellungen

Von den Verboten und den Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen,
3. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung, die entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG und im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt,
4. die widmungsgemäße Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz,
5. die Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gemäß den jeweiligen Unterhaltungsplänen,
6. Maßnahmen, die bei konkreter Hochwassergefahr zur Abwehr erforderlich werden,
7. die Erneuerung vorhandener Drainagen,
8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben gemäß § 65 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchG LSA Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Insbesondere sind dies:

1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung von sonstigen Hinweistafeln,

die sich auf den Landschaftsschutz beziehen,

2. Pflege und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Kalk-Trockenrasen durch regelmäßige Biotoppflegemaßnahmen.
  3. Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hainbuchen-Ulmen-Hangwaldes durch Förderung lebensraumtypischer Baumarten und Zurückdrängung der Robinien und sonstigen nicht lebensraumtypischen Baum- und Straucharten,
  4. Pflege und Erhalt des vorhandenen Wanderweges am Elbhang unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelung,
  5. Erhalt und Entwicklung markanter Aussichtspunkte ins Elbtal,
  6. Untersuchungen, Kontrollen und Vorbereitungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG sind die Berechtigten vor der Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

## § 9 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

## § 10 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 6 oder die Befreiung gemäß § 9 dieser Verordnung sind jeweils beim Landkreis Stendal schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. den Geboten des § 5 Nr. 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  3. Handlungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA geahndet werden.

## § 12 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für das im Landschaftsschutzgebiet gelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Arneburger Hang“, das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Elbaue zwischen Sandau und Schönhäusen“ und das Vogelschutzgebiet (SPA) „Elbaue Jerichow“ sind die Vorschriften der jeweils gültigen Naturschutzgebietsverordnung und Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 – Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) außerdem maßgebend. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang. Abweichungen von dieser Vorrangregelung können zudem durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung der strengeren Vorschrift dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes zuwiderläuft. Auch Freistellungen, Erlaubnisse und Befreiungen können nur erteilt werden, sofern die Handlung dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt d) „Arneburger Hang“ (Beschluss Nr. 95-14 (VI)/75) vom 15.01.1975 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.06.2020

  
Patrick Puhlmann  
Landrat



## Anlagen

-Kartenübersicht		
-Übersichtskarte	Maßstab 1 : 50.000	Lfd. Nr. 1
-Blattschnittübersichtskarte	Maßstab 1 : 50.000	Lfd. Nr. 2
-Auszüge aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.500	Lfd. Nr. 2.1 – 2.10
	Maßstab 1 : 1.000	Lfd. Nr. 2.9a

**Anlage: Kartenübersicht der Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“**

**Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000** **Blatt 1**

**Blattschnittübersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000** **Blatt 2**

**Auszüge aus der Liegenschaftskarte** **Blatt 2.1 – 2.10**

**im Maßstab 1: 2.500**

Blatt	Gemeinde	Ortslage	Gemarkung	Flur
2.1	Stadt Arneburg	Arneburg	19	
2.2	Stadt Arneburg	Dalchau	Arneburg	19, 20
2.3	Stadt Arneburg	Arneburg	Arneburg	2, 3, 10
2.4	Stadt Arneburg	Arneburg	Arneburg	3, 10, 11
2.5	Stadt Arneburg	Arneburg	Arneburg	5, 10, 11
2.6	Stadt Tangermünde	Storkau	6	
2.7	Stadt Tangermünde	Billberge	Storkau	6
2.8	Stadt Tangermünde	Storkau	Storkau	2, 3
2.9	Stadt Tangermünde	Storkau	Storkau	2, 3
2.10	Stadt Tangermünde	Hämerten	1	

**im Maßstab 1: 1.000**

2.9a	Stadt Tangermünde	Storkau	Storkau	2, 3
------	-------------------	---------	---------	------

Abgeschlossen mit laufender Nummer - 2.10 -

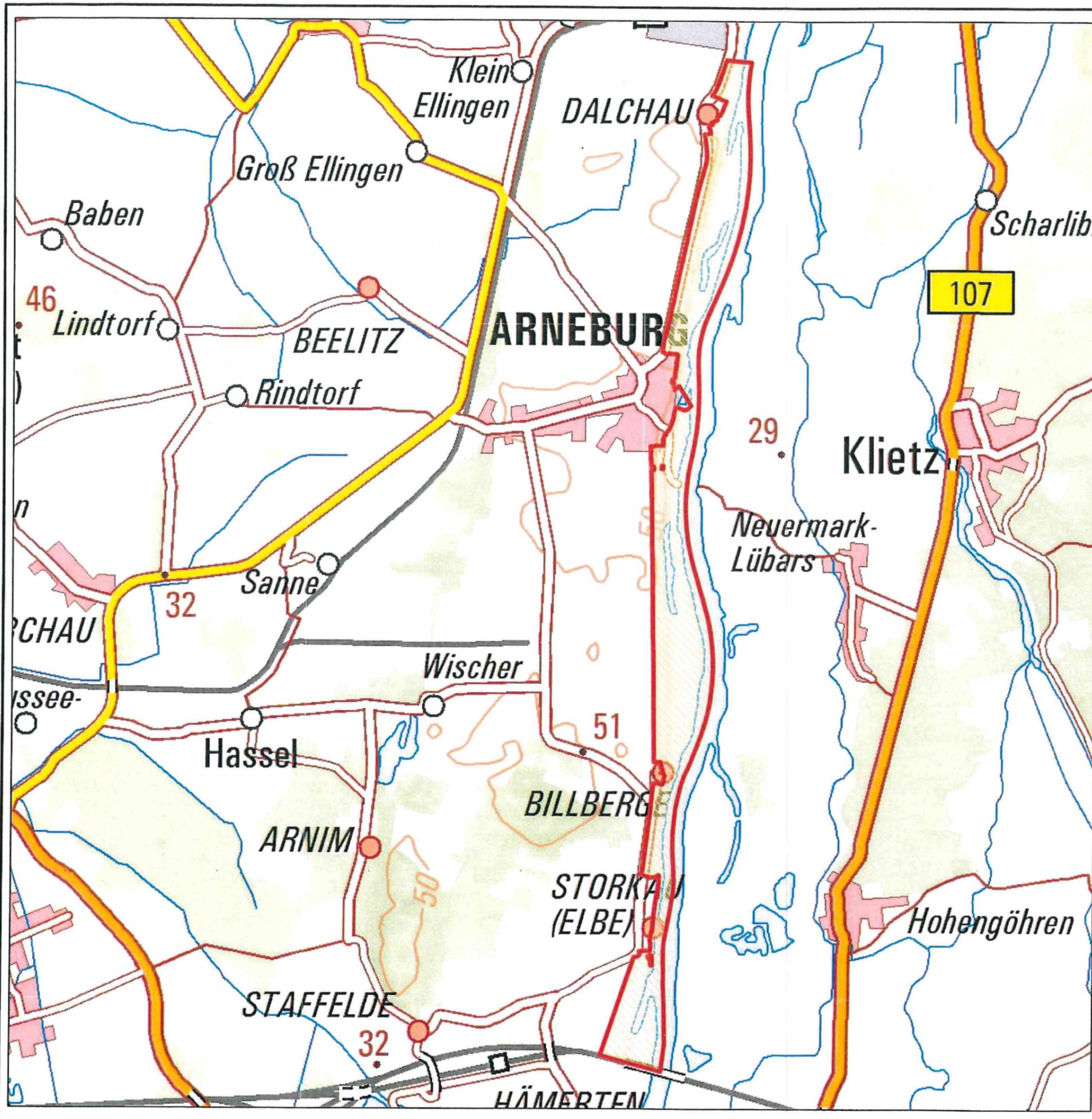
Hansestadt Stendal, den 12.06.2020



Patrick Puhlmann  
Landrat



**Übersichtskarte auf Seite 127**



Landschaftsschutzgebiet "Arneburger Hang" Blatt 1  
 Übersichtskarte Maßstab 1:50000

Landkreis Stendal

Stadt Arneburg  
 Stadt Tangermünde



 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Hansestadt Stendal, den 12.06.2020



Patrick Puhmann  
 Landrat



Quelle: „[DTK250KN] © LVermGeo LSA G01-5010835-2014-5  
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)“  
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des  
 Herausgebers.